

# **Ausführungsbestimmungen der Ost – Ostschweizer Fachhochschule für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit**

vom 15. Februar 2022 (Stand 20. September 2022)

Die Hochschulleitung der Ost – Ostschweizer Fachhochschule

erlässt

in Ausführung von Art. 2 des Studien- und Prüfungsreglements der Ost – Ostschweizer Fachhochschule (nachfolgend: SPR)

als Weisung:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### *Art. 1 Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Diese Ausführungsbestimmungen gelten für Studierende des Bachelorstudiengangs in Sozialer Arbeit.

### *Art. 2 Anhang zu den Ausführungsbestimmungen*

<sup>1</sup> Die Departementsleiterin oder der Departementsleiter erlässt den Anhang zu den Ausführungsbestimmungen.

## **II. Zulassung**

### **1. Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

#### *Art. 3 Bewerbung*

<sup>1</sup> Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen ihre Bewerbungsunterlagen form- und fristgerecht gemäss Informationen auf der Website der Hochschule einreichen.

#### *Art. 4 Erforderlicher Vorbildungsausweis*

<sup>1</sup> Als erforderlicher Vorbildungsausweis gilt:

- a) eine Berufsmaturität;
- b) eine Fachmaturität;
- c) Gymnasiale Maturität
- d) Lehrdiplom, das zum Hochschulstudium berechtigt;
- e) Mittelschulabschluss IMS-F an Rudolf-Steiner-Schulen;
- f) Diplom einer dreijährigen Höheren Fachschule, wenn es mindestens dem Niveau einer anerkannten Berufsmaturität entspricht;
- g) Abschluss einer ausländischen Ausbildung, wenn er mindestens dem Niveau einer anerkannten Berufsmaturität entspricht;
- h) Abschluss des Vorbereitungskurses für Hochschulen für Soziale Arbeit, Akademikergesellschaft für Erwachsenenfortbildung AG AKAD Zürich;
- i) Bestandener Vorkurs und Ergänzungsprüfung PH, Interstaatliche Maturitätsschule für Erwachsene St.Gallen/Sargans (ISME) inkl. Englisch und Französisch auf Niveau B1.

<sup>2</sup> Kann keiner der geforderten Bildungsabschlüsse vorgewiesen werden, ist für über 30-jährige mit entsprechender Praxis- und Arbeitswelterfahrung eine Aufnahme «sur Dossier» durch eine von der OST anerkannte Stelle möglich.

#### *Art. 5 Zulassung von Studierenden mit ausländischem Vorbildungsausweis*

<sup>1</sup> Fremdsprachige Bewerberinnen und Bewerber müssen den Nachweis von ausreichenden Deutschkenntnissen auf Niveau C1 erbringen<sup>1</sup>.

#### *Art. 6 Zulassung an einer anderen schweizerischen Fachhochschule*

<sup>1</sup> Wer an einer anderen schweizerischen Fachhochschule zu einem Bachelorstudium in Sozialer Arbeit zugelassen ist, erfüllt während der Dauer von 2 Jahren die Zulassungsvoraussetzungen auch im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit der OST.

## **2. Arbeitswelterfahrung und Soziales Vorpraktikum**

#### *Art. 7 Arbeitswelterfahrung*

<sup>1</sup> Die Arbeitswelterfahrung muss mindestens 12 Monate betragen, wovon mindestens 6 Monate als Soziales Vorpraktikum absolviert werden müssen. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter erlässt einen Leitfaden zu den Details der erforderlichen Arbeitswelterfahrung.

<sup>2</sup> Soziales Vorpraktikum: Das Soziale Vorpraktikum bietet die Beurteilungsgrundlage für die Potentialeinschätzung zur Berufseignung in der Sozialen Arbeit. Die Einschätzung zur Berufseignung wird durch die Praxisorganisationen anhand der folgenden Kriterien vorgenommen:

- a) Berufsbezogene Motivation;
- b) Beziehungsfähigkeit;
- c) Reflexionsfähigkeit;
- d) Selbstmanagement;
- e) Der Situation angemessene Offenheit.

<sup>3</sup> Soziale Vorpraktika werden in der Regel mit einem Arbeitspensum (an einer Arbeitsstelle) von mind. 50 Stellenprozenten während 6 Monaten absolviert. Zum Zeitpunkt der Anmeldung und dem Zugang zur Eignungsabklärung für das Studium sind im Idealfall 6 Monate, mindestens aber 3 Monate Soziales Vorpraktikum absolviert. In jedem Fall muss bis Kalenderwoche 5 resp. Kalenderwoche 35 (14 Tage vor Studienbeginn) die volle Dauer des Sozialen Vorpraktikums (in der Regel 6 Monate) abgeschlossen und nachgewiesen sein.

<sup>4</sup> Der Abschluss des Sozialen Vorpraktikums (und damit auch die Potentialeinschätzung zur Berufseignung) liegt nicht länger als fünf Jahre zurück.

<sup>5</sup> Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter erlässt ein Merkblatt zu den Details der Arbeitswelterfahrung und des Sozialen Vorpraktikums.

---

<sup>1</sup> Gemäss Skalierung des Europäischen Referenzrahmens CEFR (Common European Framework of Reference for Languages) bzw. GER (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen).

### **3. Eignungsabklärung**

#### *Art. 8 Eignungsabklärung*

<sup>1</sup> Zur Eignungsabklärung wird zugelassen, wer:

- a) sich frist- und formgerecht für einen Studienplatz beworben hat;
- b) die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

<sup>2</sup> Die Fachstelle Zulassung beurteilt die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für ein Studium in Sozialer Arbeit aufgrund des eingereichten schriftlichen Dossiers anhand folgender Kriterien:

- a) Stringenz und Konsistenz in der Darstellung;
- b) Lern- und Leistungsbereitschaft;
- c) Offenheit und Differenziertheit gegenüber unterschiedlichen Perspektiven;
- d) Kommunikationsfähigkeit;
- e) Reflexionsfähigkeit.

<sup>3</sup> Über die Zulassung zur Eignungsabklärung entscheidet die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter.

#### *Art. 9 Inhalt der Eignungsabklärung*

<sup>1</sup> Die Eignungsabklärung besteht aus folgenden Teilen:

- a) Nachweis der Eignung aus dem Sozialen Vorpraktikum;
- b) Einreichen eines schriftlichen Dossiers, das aus einer dreiteiligen Aufgabenstellung (biografisch rückgebundene Motivationslage, Reflexion Vorpraktikumserfahrung sowie Bildbeschreibung und -interpretation) besteht. Die formale sowie qualitative Prüfung des schriftlichen Dossiers muss positiv bewertet werden;
- c) Wenn aufgrund der formalen sowie qualitativen Prüfung des schriftlichen Dossiers (b) noch kein Zulassungsentscheid gesprochen werden kann, wird die Eignung für ein Studium zusätzlich mit einer Befragung geprüft.

<sup>2</sup> Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter erlässt ein Merkblatt zu den Details der Eignungsabklärung.

### **4. Entscheid über die Zulassung zum Studium**

#### *Art. 10 Entscheid über die Zulassung zum Studium*

<sup>1</sup> Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet, die Studienbewerberin oder den Studienbewerber:

- a) zum Studium zuzulassen, falls die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind sowie die Eignungsabklärung bestanden wurde;
- b) zum Studium bedingt zuzulassen, sofern noch Auflagen vor Aufnahme des Studiums zu erfüllen sind;
- c) zum Studium nicht zuzulassen, falls die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Eignungsabklärung nicht bestanden wurde.

<sup>2</sup> Die Zulassung ist für die Dauer von 2 Jahren gültig.

<sup>3</sup> Anträge auf Erstreckung der Zulassungsdauer sind mit Begründung an die Departementsleiterin oder den Departementsleiter zu stellen.

#### *Art. 11 Mitteilung Entscheid Zulassung zum Studium*

<sup>1</sup> Der Entscheid wird den Studienbewerbenden schriftlich bekannt gegeben.

#### *Art. 12 Erneute Bewerbung*

<sup>1</sup> Wer zum Studium nicht zugelassen wird, kann sich frühestens für einen Studienstart 1 Jahr später erneut bewerben.

### **III. Aufbau des Studiums**

#### **1. Allgemeines**

##### *Art. 13 Studienformen*

<sup>1</sup> Das Studium kann als Vollzeitstudium, Teilzeitstudium oder praxisbegleitendes Teilzeitstudium absolviert werden.

<sup>2</sup> Das praxisbegleitende Teilzeitstudium setzt eine studiennahe Berufstätigkeit von mindestens 50% in einer von der Hochschule anerkannten Praxisausbildungsorganisation voraus. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet über Ausnahmen.

<sup>3</sup> Ein Wechsel der Studienform ist beim Vollzeitstudium und Teilzeitstudium jeweils auf Beginn des nächsten Semesters auf Antrag bei der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter möglich. Voraussetzung dafür ist, dass die Studierenden für das betroffene Semester eingeschrieben sind und die Studienplanung umsetzbar ist. Der Antrag muss spätestens 14 Tage vor Semesterstart vorliegen. Beim praxisbegleitenden Teilzeitstudium ist ein Wechsel ausschliesslich zu Beginn des Hauptstudiums möglich.

##### *Art. 14 Modularten*

<sup>1</sup> Pflichtmodule: Diese bilden das Kernangebot des Studiums und müssen bestanden werden.

<sup>2</sup> Wahlpflichtmodule: Diese dienen der Ausgestaltung der individuellen Studienprofile und müssen bestanden werden:

- a) in der Sozialen Arbeit;
- b) Im interdisziplinären Kontextstudium.

<sup>3</sup> Wahlmodule sind Module, welche nach persönlichen Präferenzen gewählt werden können. Sie zählen nicht zum Bachelorabschluss.

<sup>4</sup> Die Zuordnung der Module zu den Modularten ist im Anhang Modulübersicht festgelegt.

<sup>5</sup> Für jede Modulart gibt es eine bestimmte zu erwerbende Anzahl an ECTS-Punkten. Sie sind im Anhang Modulübersicht aufgeführt.

##### *Art. 15 Abschluss des Grundstudiums*

<sup>1</sup> Das Grundstudium ist bestanden, wenn mindestens 87 ECTS-Punkte erreicht worden sind.

<sup>2</sup> Die 87 ECTS Credits müssen sich gemäss Abbildung Modulübersicht Studiengang BSc Soziale Arbeit (Anhang) zusammensetzen aus:

- a) 79 ECTS Credits aus den Pflichtmodulen des Grundstudiums;
- b) 8 ECTS Credits aus Wahlpflichtmodulen Sozialer Arbeit, wovon 2 ECTS Credits im Gesprächstraining erlangt werden müssen.

<sup>3</sup> Detaillierte Ausführungen siehe Anhang Modulübersicht BSc Soziale Arbeit.

<sup>4</sup> Ein bestandenenes Grundstudium berechtigt zur Zulassung ins Hauptstudium.

#### *Art. 16 Abschluss des Hauptstudiums*

<sup>1</sup> Das Hauptstudium ist bestanden, wenn mindestens 93 ECTS Punkte erreicht worden sind.

<sup>2</sup> Die 93 ECTS Punkte müssen sich gemäss Abbildung Modulübersicht Studiengang BSc Soziale Arbeit (Anhang) zusammensetzen aus:

- a) 85 ECTS Punkte aus den Pflichtmodulen des Hauptstudiums;
- b) 4 ECTS Punkte aus Wahlpflichtmodulen Sozialer Arbeit;
- c) 4 ECTS Punkte aus Wahlpflichtmodulen des interdisziplinären Kontextstudiums.

<sup>3</sup> Detaillierte Ausführungen siehe Anhang Modulübersicht BSc Soziale Arbeit.

#### *Art. 17 Studien- und Vertiefungsrichtungen*

<sup>1</sup> Es werden folgende Studienrichtungen angeboten:

- a) Sozialarbeit;
- b) Sozialpädagogik.

<sup>2</sup> Es werden Studienrichtung übergreifende Vertiefungsrichtungen angeboten:

- a) Professionelle Herausforderungen angesichts gefährdeter/verletzter Integrität;
- b) Professionelle Herausforderungen im Zusammenhang mit globalen und lokalen gesellschaftlichen Transformationen.

<sup>3</sup> Ein Wechsel zwischen den Studienrichtungen sowie den Vertiefungsrichtungen ist nicht möglich.

#### *Art. 18 Anerkennung von Studienleistungen*

<sup>1</sup> Es können Module aus den Bildungsleistungen der höheren Berufsbildung im Kontext der Sozialen Arbeit angerechnet werden.

<sup>2</sup> Es werden keine Module aus militärischen Führungsausbildungen angerechnet.

#### *Art. 19 Modulanmeldung*

<sup>1</sup> Das Anmeldeverfahren für alle Module wird über das Kursmanagementsystem Moodle veröffentlicht.

#### *Art. 20 Studiendauer*

<sup>1</sup> Die reguläre Studiendauer bei einem Vollzeitstudium beträgt 6 Semester. Bei einem Teilzeitstudium beträgt sie 10 Semester und bei einem praxisbegleitenden Teilzeitstudium beträgt sie 8 Semester.

<sup>2</sup> Die maximale Studiendauer bei einem Vollzeitstudium beträgt 12 Semester. Bei einem Teilzeit- oder praxisbegleitenden Teilzeitstudium beträgt sie 16 Semester.

### **IV. Leistungsausweise**

#### *Art. 21 Leistungsausweise*

<sup>1</sup> Leistungsnachweise werden in der Regel durch die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen oder eine zuständige Lehrperson bewertet.<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Bei Bachelorarbeiten und mündlichen Prüfungen wird in der Regel eine Korreferentin oder ein Korreferent beigezogen. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter ernennt die Zweitexpertin oder den Zweitexperten und entscheidet über Ausnahmen.<sup>3</sup>

<sup>3</sup> Praxismodule werden durch die von der Hochschule anerkannten Praxisausbildungspersonen bewertet.

<sup>4</sup> Video- und Tonaufnahmen sind für Leistungsnachweise zulässig. Die Studiengangsleitern oder der Studiengangsleiter entscheidet über deren Einsatz.

#### *Art. 22 Präsenzpflcht*

<sup>1</sup> Wo es didaktisch-inhaltlich geeignet ist, kann eine Präsenzpflcht für einzelne Lehrveranstaltungen oder für ganze Module angeordnet werden.

<sup>2</sup> Die Präsenzzeit liegt in der Regel bei 80% und wird in den Prüfungsdesigns in Anzahl Lektionen definitiv festgelegt. Die Einhaltung der festgelegten Präsenzzeit ist Voraussetzung für den Erhalt des Testates und damit das Bestehen des Kurses bzw. des Moduls.

<sup>3</sup> Bei nicht genügender Präsenzzeit muss die Lehrveranstaltung bzw. das Modul grundsätzlich wiederholt oder bei Wahlpflchtmodulen kompensiert werden.

<sup>4</sup> Kann die festgelegte Präsenzzeit nachgewiesen aus einem wichtigen Grund (Krankheit, Todesfall, Naturkatastrophe etc.) nicht eingehalten werden, erteilt die Dozentin oder der Dozent in Absprache mit der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter einen Kompensationsauftrag. Eine Präsenzzeit von mindestens 60% ist jedoch in jedem Fall auszuweisen.

#### *Art. 23 Ersatz für entschuldigt versäumte Leistungsnachweise*

<sup>1</sup> Für entschuldigt versäumte Leistungsnachweise wird ein Ersatzleistungsnachweis durchgeführt.

<sup>2</sup> Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter gibt zum Semesterbeginn bekannt, in welchem Zeitraum die Ersatzleistungsnachweise stattfinden. Ausserhalb dieses Zeitraumes können

---

<sup>2</sup> geändert am 20.09.2022, angewendet ab 01.01.2023

<sup>3</sup> geändert am 20.09.2022, angewendet ab 01.01.2023

Ersatzleistungsnachweise nur ausnahmsweise und nur mit Bewilligung der Studiengangsleiterin oder des Studiengangsleiters stattfinden.

<sup>3</sup> Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter kann die Art des Leistungsnachweises anpassen.<sup>4</sup>

#### *Art. 24 Wiederholung von Modulen*

<sup>1</sup> Es gilt die Note der Wiederholung.

<sup>2</sup> Einmalig darf ein zweimal nicht bestandenes Pflichtmodul des Hauptstudiums der Fragebereiche A-D oder der Vertiefungsrichtung durch andere Studienleistungen, die im Umfang und Anforderungen gleichwertig sind, kompensiert werden.

<sup>3</sup> Bei der Wiederholung von Pflichtmodulen müssen bereits bestandene, präsenzpflichtige Kurse nicht wiederholt werden.

<sup>4</sup> Kann der vorgesehene Leistungsnachweis z.B. mangels einer genügenden Anzahl Repetierender nicht durchgeführt werden so kann die Art des Leistungsnachweises angepasst werden. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter regelt die Einzelheiten.

<sup>5</sup> Da Wahlpflichtmodule in der Regel nicht regelmässig wieder angeboten werden, muss sich der Student oder die Studentin im Falle eines nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls im ordnungsgemässen Einschreibezentrum neu in ein anderes Wahlpflichtmodul einschreiben. Die ausschliessliche Wiederholung des Leistungsnachweises ist nicht möglich.

<sup>6</sup> Bewirkt das Nichtbestehen von Leistungsnachweisen im maximalen Umfang von einem einzigen Modul am Ende des Studiums eine Verlängerung des Studiums um ein Jahr, kann einmalig auf Antrag die Durchführung eines gleichwertigen Ersatzleistungsnachweises bei der Studiengangsleiterin bzw. dem Studiengangsleiter beantragt werden.

## **V. Diplome**

#### *Art. 25 Akademische Grade und Titel*

<sup>1</sup> Die Hochschule vergibt im Studiengang Soziale Arbeit die Titel mit folgenden Studienrichtungen und Vertiefungen:<sup>5</sup>

- a) «Bachelor of Science Ost in Sozialer Arbeit mit Studienrichtung Sozialarbeit und der Vertiefung Professionelle Herausforderungen angesichts gefährdeter/verletzter Integrität»
- b) «Bachelor of Science Ost in Sozialer Arbeit mit Studienrichtung Sozialarbeit und der Vertiefung Professionelle Herausforderungen im Zusammenhang mit globalen und lokalen gesellschaftlichen Transformationen»
- c) «Bachelor of Science Ost in Sozialer Arbeit mit Studienrichtung Sozialpädagogik und der Vertiefung Professionelle Herausforderungen angesichts gefährdeter/verletzter Integrität»
- d) «Bachelor of Science Ost in Sozialer Arbeit mit Studienrichtung Sozialpädagogik und der Vertiefung Professionelle Herausforderungen im Zusammenhang mit globalen und lokalen gesellschaftlichen Transformationen

---

<sup>4</sup> eingefügt am 20.09.2022, angewendet ab 01.01.2023

<sup>5</sup> geändert am 20.09.2022, angewendet ab 01.01.2023

## **VI. Schlussbestimmungen**

### *Art. 26 Übergangsbestimmungen*

<sup>1</sup> In begründeten und belegten individuellen Härtefällen kann in Ausnahmefällen über die Studiengangsleiterin bzw. den Studiengangsleiter ein Antrag zur Minderung des individuellen Härtefalls in Bezug auf die Umstellung zur SPR an die Departementsleiterin bzw. den Departementsleiter gestellt werden.

### *Art. 27 Vollzugsbeginn*

<sup>1</sup> Diese Ausführungsbestimmungen werden ab dem Frühjahrssemester 2022 angewendet.